



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes des Landkreises Parchim

Aufgrund der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, berichtigt GVOBl. M-V, S. 916), geändert am 22. November 2002 GVOBl. M-V S. 438 und des § 102 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2002, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 20.06.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes in Trägerschaft des Landkreises Parchim erlassen:

§ 1

Aufnahmebedingungen

1. Im Wohnheim werden jugendliche Auszubildende/Schüler/Innen, welche die Berufliche Schule des Landkreises Parchim besuchen, aufgenommen, wenn deren täglicher Schulweg aufgrund der Entfernung des Wohnortes nicht zumutbar ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Wohnheimleiterin in Abstimmung mit dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Parchim.
3. Das Wohnheim ist während der Schulzeiten der Beruflichen Schule von Sonntag 18:30 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr geöffnet. Nach Ferien oder Feiertagen öffnet das Wohnheim am letzten Ferientag oder Feiertag um 18:30 Uhr. Bei Ferienbeginn oder vor Feiertagen schließt das Wohnheim am letzten Schultag um 16:00 Uhr.
4. Bei Aufnahme wird zwischen dem Wohnheim und dem gesetzlichen Vertreter des/der Jugendlichen bzw. des/der volljährigen Jugendlichen ein Beherbergungsvertrag über den Turnus und die Dauer der Beherbergung abgeschlossen.

§ 2

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht (Unterbringungskosten) entsteht mit Abschluss des Beherbergungsvertrages. Sonnabende, Sonntage sowie Feiertage werden ausgenommen.
2. In den Ferien besteht kein Anspruch auf Nutzung und keine Pflicht zur Zahlung, wenn das Zimmer geräumt ist. Ein Anspruch auf das selbe Zimmer nach Abwesenheit besteht nicht.
3. Gebührenpflichtig sind die Nutzer nach § 1 Absatz 1, soweit sie volljährig sind, sonst deren gesetzlicher Vertreter. Sind die Jugendlichen volljährig, haften die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung neben ihren Kindern als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren pro Tag betragen im Doppelzimmer je Nutzer 10,00 EUR
im Einzelzimmer (ca. 8 m²) 10,00 EUR
im Einzelzimmer (ca. 12 m²) 10,50 EUR
- (2) Für angebotenen Leistungen des Wohnheimes werden folgende Gebühren erhoben:
Ausleihgebühr für Bettwäsche - dreiteilig komplett bis 2 Wochen 4,80 EUR
- Bettbezug bis 2 Wochen 2,40 EUR
- Bettlaken bis 2 Wochen 1,90 EUR
- Kopfkissenbezug bis 2 Wochen 1,10 EUR
Ausleihgebühr für Tischdecken bis 2 Wochen 1,20 EUR
Ausleihgebühr für Geschirrhandtücher bis 1 Wochen 0,80 EUR
- (3) Jeder/Jede Jugendliche erhält gegen einen Schlüsselpfand von 25,00 EUR einen Schlüssel für das Zimmer und die Haustür. Bei Rückgabe des Schlüssels wird der Betrag erstattet.
- (4) Bei Verlust des Schlüssels werden dem/der Jugendlichen die Ersatzkosten für den Austausch der notwendigen Schlösser in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Verstoß gegen das in der Wohnheimordnung und den Brandschutzbestimmungen festgelegte Rauchverbot in den Wohn- und Schlafräumen der Jugendlichen sowie mutwillige oder grob fahrlässige Verschmutzung der Räume über das übliche Maß hinaus, wird eine zusätzliche Grundreinigung vorgenommen. Die Kosten trägt der Jugendliche.

Der Mindestbetrag beträgt 25,00 EUR.

(6) Bei vorsätzlicher Zerstörung von Inventargegenständen haftet der Jugendliche.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Unterbringungskosten werden bei der ersten Anreise für den laufenden Monat bzw. vereinbarten Unterbringungszeitraum fällig und sind für die Dauer des Vertrages entsprechend § 1 Absatz 5 bar zu bezahlen.

In den Unterbringungskosten sind die Benutzung der Wohnheimeinrichtungen (z.B. Küche, Freizeit- und Sporträume) sowie die Nebenkosten (z.B. Energie, Wasser und Heizung) und übliche Abschreibungen des Wohnheimes berücksichtigt.

(2) Eine Erstattung bereits gezahlter Unterbringungskosten erfolgt nur dann, wenn durch den Ausbildungsbetrieb ein Rückruf des/der Auszubildenden erfolgt. In dem Fall ist der/die Auszubildende verpflichtet, eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes vorzulegen und das Zimmer zu räumen.

(3) Vorübergehende Abwesenheit, z.B. durch Krankheit, verspätete Anreise u.ä. entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der Unterbringungskosten endet nur bei Ablauf des Beherbergungsvertrages oder dem Vorliegen einer fristgemäßen schriftlichen Kündigung seitens des gesetzlichen Vertreters des/der Jugendlichen bzw. des volljährigen Jugendlichen.

Die Möglichkeiten und Fristen einer Kündigung sind im Beherbergungsvertrag festgelegt.

§ 5

Säumnisregelung

(1) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einer Woche ist der Träger des Wohnheimes berechtigt, die beherbergten Jugendlichen von der Unterbringung auszuschließen.

(2) Nichtbezahlte Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 26.06.2002

Iredi

Landrat